



**Satzung des Vereins der Freunde
und ehemaligen Schülerinnen und Schüler
des Amos-Comenius-Gymnasiums
in Bonn-Bad Godesberg e.V.**

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen: Verein der Freunde und ehemaligen Schülerinnen und Schüler des Amos-Comenius-Gymnasiums in Bonn-Bad Godesberg e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bonn-Bad Godesberg und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Aufgabe und Zweck des Vereins ist es, die erzieherischen und unterrichtlichen Ziele des Amos-Comenius-Gymnasiums sowie die Verbundenheit der ehemaligen Schülerinnen und Schüler mit der Schule und untereinander – auch in Zusammenwirken mit der Schulleitung – zu fördern.

Ferner kann der Verein in besonderen Notfällen bedürftigen Schülerinnen und Schülern und ehemaligen Schülerinnen und Schülern Unterstützung gewähren.

- (2) Der Zweck des Vereins ist nicht auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Das Vereinsvermögen und die dem Verein zufließenden Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Ziele verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können werden:

- a) Erziehungsberechtigte der jetzigen und ehemaligen Schülerinnen und Schüler,
- b) jetzige und ehemalige Schülerinnen und Schüler,
- c) jetzige und ehemalige Mitglieder des Lehrerkollegiums,
- d) Freunde der Schule (natürliche und juristische Personen).

- (2) Der Beitritt zum Verein wird schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins erklärt.

Über die Aufnahme entscheidet der/die Vorsitzende oder der/die geschäftsführende Vorsitzende.

- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod,
- b) Austritt,

- c) Zahlungsverzug von drei Jahresbeiträgen,
 - d) Ausschluss.
- (4) Der Austritt sollte mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres in Textform (inklusive E-Mail) gegenüber dem Vorstand des Vereins erklärt werden und wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam.
- (5) Das Erlöschen der Mitgliedschaft durch Zahlungsverzug ist dem Mitglied in Textform (inklusive E-Mail) mitzuteilen.
- (6) Der Ausschluss eines Mitglieds ist zulässig, wenn das auszuschließende Mitglied das Ansehen des Vereins oder die Erfüllung seines Zwecks gefährdet.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit seiner Mitglieder.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 4 Beiträge und Spenden

- (1) Beiträge, Beitragszahlungen und Zahlungszeiträume sind in einer Beitragsordnung zu bestimmen. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Spenden können auch von Nichtmitgliedern geleistet werden.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens alle zwei Jahre vom/von der Vorsitzenden oder vom/von der geschäftsführenden Vorsitzenden – im Falle seiner/ihrer Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden – einberufen. Die Einladung ergeht mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung.
- (2) Auf schriftlich oder in Textform gestellten Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes oder von 20 Vereinsmitgliedern hat der/die Vorsitzende oder der/die geschäftsführende Vorsitzende – im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende – innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Versammlung.

- (3) Jedes Mitglied kann in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Vereinsmitglied vertreten werden. Dafür muss dieses andere Vereinsmitglied schriftlich oder in Textform bevollmächtigt sein.

Das einzelne Mitglied kann jedoch für sich und die von ihm Vertretenen nicht mehr als drei Stimmen abgeben.

- (4) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Wahl der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen,
- c) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
- d) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen,
- e) die Entlastung des Vorstandes.

- (5) Der/Die Vorsitzende oder der/die geschäftsführende Vorsitzende – im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende – leitet die Versammlung.

Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und dem Schriftführer/der Schriftführerin oder einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen und vertretenen Mitglieder gefasst. Enthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin.

- (6) Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen und vertretenen Mitglieder erforderlich. Enthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses mit.

- (7) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn $\frac{3}{4}$ aller Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten sind. Sind weniger als $\frac{3}{4}$ der Mitglieder erschienen oder vertreten, so ist eine zweite Versammlung – frühestens nach Ablauf eines Monats – einzuberufen, in der die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden kann.

- (8) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins müssen als besondere Punkte der Tagesordnung unter Hinweis auf die Besonderheiten der Abstimmungserfordernisse angegeben sein.

- (9) Eine Online-Mitgliederversammlung ist zulässig. Es ist ein Programm einzusetzen, das Wortmeldungen, Anträge, Wahlen und Abstimmungen vergleichbar einer in Präsenz durchgeführten Versammlung ermöglicht. Über die Form der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der geschäftsführenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - d) dem Kassenwart/der Kassenwartin,
 - e) dem Schriftführer/der Schriftführerin,
 - f) bis zu 16 Beisitzern/Beisitzerinnen,
 - g) dem Leiter/der Leiterin der Schule, der/die sich durch den stellvertretenden Leiter/die stellvertretende Leiterin der Schule vertreten lassen kann,
 - h) dem/der Vorsitzenden der Schulpflegschaft, der/die sich durch den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende der Schulpflegschaft vertreten lassen kann.
- (3) Im Vorstand sollen folgende Gruppen vertreten sein:
 - a) die Elternschaft, einschließlich der ehemaligen Eltern,
 - b) die ehemaligen Schülerinnen und Schüler,
 - c) das Lehrerkollegium, einschließlich der ehemaligen Lehrkräfte.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende oder der/die geschäftsführende Vorsitzende.

§ 8 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand wird mindestens zweimal jährlich vom/von der Vorsitzenden des Vorstandes oder vom/von der geschäftsführenden Vorsitzenden – im Falle seiner/ihrer Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden – einberufen. Die Einladung ergeht mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes ist der Vorstand einzuberufen. § 6 Absatz 9 dieser Satzung gilt entsprechend, wobei der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die geschäftsführende Vorsitzende gemeinsam über die Form, in der die Vorstandssitzung stattfindet, entscheiden.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Alle Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Enthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. § 3 Abs. 6 Satz 2 der Vereinssatzung bleibt unberührt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin.
- (3) Beschlüsse des Vorstandes können ausnahmsweise in Textform herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht.
- (4) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 9 Protokoll der Vorstandssitzung

Über die Vorstandssitzung, insbesondere über die Beschlüsse des Vorstandes, wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und dem Schriftführer/der Schriftführerin oder einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterzeichnet werden soll.

§ 10 Amtsperiode des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Enthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.

Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Beendigung des Vorstandsamtes

Das Amt der gewählten Vorstandsmitglieder endet durch:

- a) Tod,
- b) Ablauf der Bestellungszeit,
- c) Beendigung der Mitgliedschaft,
- d) Abberufung durch die Mitgliederversammlung oder
- e) Rücktritt.

Für die Abberufung durch die Mitgliederversammlung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen und vertretenen Mitglieder erforderlich. Enthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses mit.

§ 12 Mindestanzahl des Vorstandes

- (1) Scheidet im Laufe der Geschäftszeit ein Vorstandsmitglied aus, so entscheidet der Vorstand, welches andere Vorstandsmitglied die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes übernimmt.
- (2) Sinkt die Zahl der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder unter die Hälfte, so hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand zu wählen.

§ 13 Kassenprüfer/Kassenprüferinnen

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen, die berechtigt und verpflichtet sind, die Kassenführung des Vereins laufend zu überwachen.

Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen haben über ihre Tätigkeit der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

- (2) Bis zur Wahl der neuen Kassenprüfer/Kassenprüferinnen und der Übernahme der Geschäfte durch sie führen die bisherigen Kassenprüfer/Kassenprüferinnen die Geschäfte, auch über den Ablauf ihrer Amtszeit hinaus, fort.

§ 14 Ehrenmitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich besondere Verdienste um die Schule oder den Verein erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der Vereinsmitglieder.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Gerichtsstand

Gerichtsstand des Vereins ist Bonn.

§ 17 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Verfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Schulstiftung und soll von dieser zugunsten des Amos-Comenius-Gymnasiums, Bonn-Bad Godesberg, unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

§ 18 Datenschutz

Zur Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins werden personenbezogene Daten verarbeitet. Dabei sind die gesetzlichen Vorgaben zu beachten. Der Vorstand erlässt eine Datenschutzordnung.